



Satzung des WiesenObst e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „WiesenObst“, abgekürzt „WOeV“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schlat.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Anliegen des Vereins WiesenObst ist die Erhaltung einer extensiven Bewirtschaftung von Obstwiesen, die gekennzeichnet ist durch eine Mischwirtschaft von Obstbäumen auf stark wachsenden Unterlagen, mit großem Abstand, und möglicher Unternutzung. Im Mittelpunkt steht der Erhalt von landschaftsprägender Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsformen mit Obst- und Fruchtbäumen auf starkwachsenden Unterlagen.
Diese Wirtschaftsform soll nicht nur aus historischen Interesse heraus, sondern für die Zukunft erhalten werden: Sie hat sich über Jahrhunderte als extrem gut angepasste Kulturform und landwirtschaftliche Nutzung entwickelt, in der Belange der Wirtschaftlichkeit, des Naturschutzes, der Erhaltung von Artenvielfalt sowie der daraus resultierenden verschiedenen Qualitätseigenschaften in einmaliger Weise miteinander kombiniert sind.
- (2) Der Verein schließt Vereinbarungen mit Besitzern/Bewirtschaftern von Obstwiesen mit dem Ziel, ein WiesenObst-Register als Basis für seine Schutzmaßnahmen aufzubauen.
- (3) Der Verein registriert eine Kollektivmarke. Die Kollektivmarke signalisiert den Konsumenten gekennzeichneten Waren, dass entsprechende Produkte aus Obstwiesenbewirtschaftung stammen. Die Kollektivmarke darf nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Für die Nutzung schließt der Verein mit seinen Mitgliedern einen Zeichennutzungsvertrag, der u.a. ein Kriterienkatalog enthält.
- (4) Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein weitere Maßnahmen ergreifen, sofern sie dem Schutz der extensiven Wirtschaftsform dienen. Dazu gehören insbesondere die Verbraucherinformation, Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch die Sicherung von Flächen, sollte sich die Gelegenheit bieten.

§3 Vereinsmittel

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Beiträge und ggf. Sonderumlagen.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Sonderumlagen dürfen in einem Kalenderjahr einen Beitrag von EUR 500 für Mitglieder im Sinne des § 4 (1) lit. (a) und von jährlich EUR 50 für Mitglieder im Sinne des § 4 (1) lit. (b) nicht übersteigen.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat zwei Kategorien von Mitgliedern, welche die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen:
 - (a) Mitglieder, die ein kommerzielles Interesse am Handel mit Produkten aus Obstwiesen-Bewirtschaftung haben. Dies sind insbesondere
 - Bewirtschafter/Besitzer von Obstbäumen auf starkwachsenden Unterlagen
 - und Verarbeiter von Produkten von Obstbäumen auf starkwachsenden Unterlagen
 - Handel- und Vertriebsunternehmen mit Produkten von Obstwiesenbäumen auf starkwachsenden Unterlagen
 - Gemeinschaftliche und absatzwirtschaftliche Organisationen (Werbegemeinschaften)
 - (b) Fördermitglieder ohne kommerzielles Interesse, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
 - (c) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
 - (d) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Mitglieder mit kommerziellem Interesse, bzw. der Vorstand können jedoch zu einzelnen Punkten eine interne Diskussion (ohne Fördermitglieder) beschließen, bzw. das Rederecht von Fördermitgliedern beschränken.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf einem vom Verein erarbeiteten Formular, das die Ziele des Vereins wiedergibt und auf die Pflichten der Mitglieder hinweist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:

- (a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- (b) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss wegen Zahlungsverzuges, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet, wenn das Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrags mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist und mit einer Fristsetzung von zwei Monaten schriftlich gemahnt und auf die Folgen des Säumnisses hingewiesen wurde;
- (c) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Als vereinsschädigendes Verhalten ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied die Kollektivmarke für Produkte verwendet, für welches die vom Verein vorgegebenen Kriterien nicht eingehalten wurden.

In der Regel ist dem Mitglied der Ausschluss durch den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist anzukündigen, binnen derer das Mitglied sein Fehlverhalten einzustellen hat, es sei denn, der Ausschluss ist auch ohne eine solche Abmahnung gerechtfertigt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und gegenüber dem betroffenen Mitglied erklärt. Das Mitglied hat die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zugang schriftlich gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. In diesem Fall wird bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Bestätigung oder Rücknahme des Ausschlusses beschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied darf an dieser Mitgliederversammlung während der Beratung über den Ausschluss teilnehmen, im Übrigen ruhen alle Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds ab Zugang der Ausschlussklärung. Wird keine fristgerechte Berufung eingelegt oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist der Verlust der Mitgliederrechte endgültig.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten Informationen insbesondere über die Kriterien, die Voraussetzung für die Nutzung der Kollektivmarke sind.
- (2) Den Mitgliedern ist die Werbung mit der Mitgliedschaft als solcher untersagt, es sei denn, die Werbung ist mit einem Hinweis auf ein oder mehrere Produkte des Mitglieds verbunden, welche mit der Kollektivmarke gekennzeichnet sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinsatzung, die Kollektivmarkensatzung und der Kriterien für die Vergabe der Kollektiv-

marke sowie des Zeichennutzungsvertrags einzuhalten und die Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was eine Aushöhlung oder Verwässerung der Ziele des Vereins bewirken könnte.

- (4) Anmelder von Flächen geben Vertretern des Vereins (oder vom Verein beauftragten Personen) mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft die Erlaubnis, ihre angemeldeten Flächen jederzeit zu Kontrollzwecken betreten zu dürfen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus dessen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird in Textform (inklusive elektronisch) durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der (Förder-)Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder mit kommerziellem Interesse anwesend ist. Mitglieder können ihre Stimme an den Vorstand oder andere (schriftlich) übertragen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung es nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Wahlen zum Vorstand erfolgen auf Antrag durch geheime Abstimmung.

- (8) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollanten und dem Tagungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
 - (b) die Satzungsänderung,
 - (c) die Annahme des Budgets,
 - (d) Annahme und Änderungen des Kriterienkatalogs für die Vergabe der Kollektivmarke,
 - (e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem/der 1. Vorsitzende(n)
 - b.) bis zu zwei 2. Vorsitzende als Stellvertreter(innen)
 - c.) Kassierer(in)
 - d.) bis zu vier Beisitzer(innen), die möglichst aus den verschiedenen geographischen Regionen der Mitglieder stammen sollten.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (6) Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter(innen) führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.
- (7) Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wobei die Hälfte des Vorstands ein Jahr nach Vereinsgründung (wieder)gewählt werden muss, um eine Kontinuität der Vor-

standarbeit zu gewährleisten. Die Auswahl der schon nach einem Jahr zur (Wieder-)wahl anstehenden Vorstandsmitglieder wird per Los ermittelt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.

- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- (a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Erstellung des Jahres-/Kassenberichts,
 - (d) die Überwachung der Kriterien für die Vergabe der Kollektivmarke..
 - (e) die Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachgruppen einsetzen, z.B. wenn der Kriterienkatalog für WiesenObst überarbeitet werden muß.
- (11) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht.
- (12) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.
- (13) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die erste Vorsitzende oder ersatzweise der/die zweite Vorsitzende ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (14) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich einzuberufen.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gewählte Mitglieder, darunter eine/r der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (16) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (17) Für die Tätigkeit im Vorstand werden Reise- und Aufwandskosten in angemessenem Umfang erstattet. Sitzungsgelder können im Rahmen des Budgets bezahlt werden.

§9 Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin wählen.

- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Mitglied des Vorstands im Sinne des Gesetzes, hat aber kein Stimmrecht.

§10 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann bei einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, bei juristischen Personen: Name, Gesellschaftsform, Sitz, Anschrift und E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der beantragenden Mitglieder geladen wurde.
- (2) Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Sofern keine Einigung gefunden werden kann, fließt das Vereinsvermögen an den Verein zur Erhaltung und Förderung alter Obstsorten e.V., Stuttgart.